

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-881 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

2. 11 0502/180-Pr.2/83

1984 01 30

An den 357/AB
Herrn Präsidenten 1984 -01- 30
des Nationalrates zu 328 J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Zittmayr, Dr. Höchtel und Genossen vom 2. Dezember 1983, Nr. 328/J, betreffend Konzessionserteilung an eine nordkoreanische Bank gegen den Rat der Kreditinstitute, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Kriterien für die Erteilung von Bankkonzessionen enthält das Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979. Der § 5 dieses Gesetzes enthält die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Konzession zu versagen ist. Das Gesetz enthält keine Kriterien dafür, wann trotz Fehlens der Versagungsgründe ein Konzessionsantrag dennoch abschlägig beschieden werden kann. Die Interpretation ergibt daher, daß die Konzession nur bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 5 l.c. versagt werden darf.

Die in Frage kommenden Versagungsgründe des § 5 Kreditwesengesetz liegen vor,

1. wenn die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem örtlichen Bedarf oder dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
2. wenn die der Kreditunternehmung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Eigenmittel für den Geschäftsbetrieb nicht ausreichen;
3. wenn die Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft - ausgenommen Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Inland - ist, geführt werden soll;

4. wenn die Kreditunternehmung nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter oder eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen und bei Kreditgenossenschaften die Führung der Geschäfte nicht auf die Geschäftsleiter eingeschränkt ist;
5. wenn bei einem Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Gewerbeordnung 1973 vorliegt oder wenn er wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder die für den Betrieb der Kreditunternehmung erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht hat;
6. wenn die Satzung Bestimmungen enthält, welche die Sicherheit der der Kreditunternehmung anvertrauten Vermögenswerte nicht gewährleisten, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Volkswirtschaft herbeiführen können.

Die vorgenannten Versagungsgründe lagen im Falle der Golden Star Bank AG nicht vor.

Das Vorliegen des geforderten volkswirtschaftlichen Interesses wurde von den Antragstellern mit der Begründung behauptet, daß durch die Erteilung der Konzession eine Förderung der österreichischen Exporte in den Fernen Osten erreicht werden könnte. Dabei ist zu beachten, daß der Ferne Osten neben Nordkorea, dessen Umschuldungsproblematik bekannt ist, noch andere, für den Export interessantere Staaten umfaßt. Das Vorliegen eines örtlichen Bedarfes war bei einer Kreditunternehmung, die nach ihrer Zielsetzung und ihrer konzessionsmäßigen Ausstattung auf das Auslandsgeschäft ausgerichtet ist, nicht weiter zu prüfen.

Zu 2) und 3):

Es ist richtig, daß sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, gegen die Konzessionserteilung an die Golden Star Bank AG ausgesprochen hat. Ihre Argumente wurden im Ermittlungsverfahren vor der Konzessionserteilung mit in Betracht gezogen. Ein Anhörungs- oder Mitentscheidungsrecht steht der Bundeswirtschaftskammer

- 3 -

bzw. den von ihr vertretenen Kreditunternehmungen jedoch nicht zu. Die Behörde ist an die im Kreditwesengesetz normierten Kriterien für die Erteilung einer Bankkonzession gebunden.

Zu 4) und 5):

Weder in dieser noch in einer anderen Frage habe ich einem Beamten meines Hauses einen "Maulkorb" erteilt. Die Regeln für öffentliche Äußerungen von öffentlich Bediensteten sind durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit normiert; Äußerungen der Aufsichtsbehörde über die Erteilung von Konzessionen für Kreditunternehmen bedeuteten eine Verletzung des Amtsgeheimnisses, worauf die Beamten meines Hauses nicht eigens hingewiesen werden müssen.

